

**Sitzungsvorlage DS 2013/139**

Stadtwerke  
Anton Buck  
(Stand: **08.04.2013**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen: AktID: 2021268

**Werksausschuss**

nicht öffentlich am 17.04.2013

**Verwaltungs- und Kulturausschuss**

nicht öffentlich am 29.04.2013

**Gemeinderat**

öffentlich am 13.05.2013

**Verlagerung der Zuständigkeit für Tarife vom Gemeinderat auf den Werksausschuss**  
**- Änderung der Hauptsatzung**  
**- Änderung der Betriebssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Ab 01.06.2013 wird die Zuständigkeit für die Allgemeine Festsetzung von Tarifen vom Gemeinderat auf den Werksausschuss übertragen:
2. Der Gemeinderat erlässt die in der Anlage 1 beiliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg. Sie tritt zum 01.06.2013 in Kraft.
3. Der Gemeinderat erlässt die in der Anlage 2 beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg. Sie tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

## **Sachverhalt:**

### **I. Ausgangssituation**

Gemäß § 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. § 39 Abs. 5 (Beschließende Ausschüsse) regelt aber auch, dass Sitzungen, die der Vorberatung von Gemeinderatsbeschlüssen dienen, in der Regel nichtöffentlich sind. Nachdem mittlerweile in Ravensburg auch die Vorberatungen öffentlich beraten werden und dementsprechend das öffentliche Interesse in den meisten Fällen auch nur ein Mal gegeben ist, schlägt die Werkleitung vor, zunächst die Zuständigkeit des Gemeinderates für Tarife auf den Werksausschuss zu verlagern.

Das Eigenbetriebsgesetz von Baden-Württemberg (EigBG) regelt in § 9 (Aufgaben des Gemeinderates), dass eine Übertragung folgender Aufgaben auf beschließende Ausschüsse ausgeschlossen ist:

- Die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde
- Die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- Die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung.

Alle anderen Aufgaben sind daher auf den Eigenbetrieb Stadtwerke Ravensburg übertragbar.

### **II. Verlagerung von Zuständigkeiten des Gemeinderates auf den Werksausschuss**

#### **1. Gründe für die Übertragung von Zuständigkeiten**

Neben dem vorgenannten Grund, dass das öffentliche Interesse eines zu beratenden Punktes in der Regel nur ein Mal gegeben ist, verspricht sich die Werkleitung schnellere und dadurch effizientere Beschlussverfahren, da die Beratung nur in einem Gremium erforderlich ist.

Der beschließende Ausschuss „Werksausschuss“ sowie dessen Mitglieder würden an Bedeutung gewinnen, zumal immer wieder der Eindruck gewonnen wird, dass aufgrund dessen, dass die letztendliche Entscheidung beim Gemeinderat liegt, die Beschlussempfehlung des Werksausschusses ohnehin keine all zu große Bindung für den Gemeinderat hat. Des Weiteren würden die endgültigen Beschlüsse dort gefasst, wo auch die entsprechend spezialisierten Mitglieder des Gemeinderates vertreten sind.

2. Konkreter Vorschlag: Abschließende Beratung über die „Festsetzung allgemeiner Tarife“

Die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg regelt derzeit im Anhang 1 zu § 2 Abs. 3 unter I. Abs. 6 Ziff. 18, dass die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann. Grundlage hierfür sei § 39 Abs. 2 GemO. In Abs. 2 Ziff. 15 ist hier allerdings nur vorgesehen, dass „die allgemeine Festsetzung von Abgaben“ nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann. § 8 Abs. 2 Nr. 4 des EigBG sieht vor, dass, sofern nicht der Gemeinderat bzw. die Betriebsleitung zuständig ist, „die allgemeine Festsetzung von Tarifen“ vom beschließenden Betriebsausschuss (= Werksausschuss) beschlossen werden kann.

Konkret geht es hier um die Festlegung der Eintrittsgebühren bei den Hallenbädern in Ravensburg und Eschach sowie beim Flappachbad. Ebenso künftig um die Eintrittspreise und Benutzungsgebühren bei der Eissporthalle. Des Weiteren würde der Werksausschuss abschließend die Parkgebühren in den städtischen Parkhäusern festlegen. Auch der Verhandlungsauftrag für die Tarifanpassung im stadtbuss Ravensburg Weingarten würde abschließend im Werksausschuss beraten. Hier waren auch dem Gemeinderat seit der Einführung des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundes (bodo) seit Jahren mehr oder weniger die Hände gebunden, da nicht jeder bodo-Partner eigene Tarife innerhalb des Verbundes festlegen kann. Eine große Bedeutung kam in der Vergangenheit der Festsetzung der Energie- und Wasserpreise zu. Mit der Ausgliederung der Versorgungssparten auf die Technischen Werke Schussental im Jahr 2001 wurde diese Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat verlagert.

Die Verlagerung der Zuständigkeit bei der Festsetzung von allgemeinen Tarifen hat eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg und der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg zur Folge.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg